

Absender

Eingangsvermerk
Aktenzeichen

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für "Fliegende Bauten" nach § 78 BauO NRW 2018

Antragstellende Person			
Name, Vorname, Firma			
Straße, Hausnummer		Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
PLZ, Ort		E-Mail-Adresse	
Art des fliegenden Baues			
<input type="checkbox"/> Zelt mit m ²	<input type="checkbox"/> Bühne	<input type="checkbox"/> Tribüne	<input type="checkbox"/> Fahrgeschäft
			Sonstiges:
Ort und Datum der Aufstellung			
Ort, Straße, Hausnummer		Gemarkung	Flur
		Flurstück(e)	
Datum der Aufstellung des fliegenden Baues		Uhrzeit	
Art der Veranstaltung			
z. B. Schützenfest		von	bis
Prüfbuch		TÜV-Abnahme	
Prüfbuch-Nr.	Gültig bis	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anlagen (bei Bedarf)			
<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen	<input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan	Sonstige:
Hinweis zur Kostenabrechnung:			
Ein Gebührenbescheid wird nach der Gebrauchsabnahme der antragstellenden Person zugestellt.			
Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen.		Datum Unterschrift	

Die Aufstellung eines fliegenden Baues im Sinne von § 78 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 ist mindestens 1 Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen!

Wichtig: Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 2. Seite!

Hinweise zum Anzeigeverfahren sowie den Betrieb von fliegenden Bauten nach § 78 BauO NRW 2018 und FIBauR

Die betreibende Person oder eine von ihr beauftragte hinreichend sachkundige Vertretung muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen. Die betreibende Person hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B.

1. Abstand zu bestehenden Gebäuden,
2. Grenzabstände,
3. Stellplatzfragen,
4. Lärmschutz,
5. Standsicherheit.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind z.B.

1. fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden,
2. fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachung und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. eingeschlossene Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils¹⁾ mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und
5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m beträgt (sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird nicht mehr als 10 m).

¹⁾ Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Materielle Anforderungen nach dem Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden und Grenzen nach §§ 6 und 32 BauO NRW 2018
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtlicher Schneelast bei Aufstellung im Winterhalbjahr - alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der *Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten* (Aktuelle Fassung im Internet abrufbar) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der unteren Bauaufsichtsbehörde zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher festzulegen. Der Aufbau sollte bis zur Gebrauchsabnahme abgeschlossen sein, ggf. sind Zwischenabnahmen erforderlich.

Abbau

Mit dem Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit von mehr als drei Monaten ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich wird. In jedem Fall trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als sechs Monaten zu.